

**Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern**

Generalsekretariat

**Berner Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt**

**Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne**

Secrétariat général

**Service bernois de lutte
contre la violence domestique**



Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresstatistik 2018

Vorwort und Dank

Die vorliegende Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für die Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt publiziert nun zum 5. Mal die *Jahresstatistik Häusliche Gewalt im Kanton Bern*. Im Jahresvergleich sind keine signifikanten Unterschiede feststellbar.

Ab kommendem Jahr wird die Jahresstatistik angepasst in Bezug auf Inhalt und Periodizität publiziert werden.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Datum: 19. Dezember 2019
Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern, info.big.sid@be.ch, www.be.ch/big
Übersetzung: Aus Ressourcengründen wird auf eine Übersetzung verzichtet

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank	2
Einleitung.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	6
1.1. Polizeiliche Meldeformulare	7
1.1.1. Art des Einsatzes und angetroffene Situation.....	7
1.1.2. Beteiligte Personen.....	11
1.1.3. Kinder	13
1.1.4. Ergriffene Massnahmen und Meldungen.....	14
1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik	16
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen.....	20
2.1. Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen.....	21
2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB.....	24
2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt	24
2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen	25
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen.....	26
3.1. Opferhilfe	26
3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen	26
3.1.2. Leistung der Frauenhäuser	26
3.2. Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking- Beratung	27
3.3. Beratung für gewaltausübende Personen	29
3.3.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	30
3.3.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	31
3.3.3. Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	32
3.3.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	33
3.3.5. Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern	33
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	35
4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer	35
4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern.....	35
4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals	35
4.3. Erziehungsberatung.....	37
5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt	39

Einleitung

Als häusliche Gewalt gelten „[a]lle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“¹

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zu der Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle und soziale Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist Unterstützung zu suchen.

Im Kanton Bern setzen sich jeden Tag zahlreiche Akteure und Fachpersonen des Hilfesystems für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Die Jahresstatistik der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt widerspiegelt diese Arbeit, wobei die vorliegenden Zahlen kein vollständiges Bild zeigen. Viele Fälle von häuslicher Gewalt werden nie entdeckt oder werden nicht erfasst, da nicht alle beteiligten Behörden entsprechende Daten sammeln.

Mit einer Polizeiiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Tatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalteskalationen, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert. Im Kanton Bern erhalten sowohl Opfer – Erwachsene und Kinder – als auch gewaltausübende Personen Unterstützung. Die Arbeit der verschiedenen Akteure wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Per 2020 tritt das revidierte Polizeigesetz des Kantons Bern in Kraft. Mit der Totalrevision des Polizeigesetzes wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden optimiert, der administrative Aufwand verringert und die polizeilichen Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung gestärkt. In der Bekämpfung von Stalking und häuslicher Gewalt werden mit der Revision des Polizeigesetzes die Grundlagen ausgebaut. In Ergänzung der bestehenden Instrumente der polizeilichen Wegweisung und der Fernhaltung kann neu zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden, was zur Verbesserung des Schutzes von besonders verletzlichen Personen führt.²

¹ Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35; durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018; Stand: 1. April 2018).

² Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Juli 2017.

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASS	Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EKS	Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
IntG	Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25. März 2013 (Integrationsgesetz, BSG 124.1)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316)
PolG	Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RSTA	Regierungsstatthalteramt
RStG	Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAVC	Service pour auteur-e-s de violence conjugale, Neuchâtel
SEM	Staatssekretariat für Migration
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

In diesem Kapitel sind Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Gemäss einer Zusatzstudie der schweizerischen Opferbefragung 2011 kontaktieren nur 22% der Opfer von häuslicher Gewalt die Polizei und es gibt keine Hinweise die die Vermutung zulassen, dass über die letzten Jahre eine signifikante Änderung stattgefunden hat.³

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Seit mehreren Jahren muss die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1100 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt eingreifen; bei 70 bis 80% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu meist mehreren Delikten auf; bei ca. 10% bis 15% spricht sie Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

Im Jahr 2018 rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt 2 mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus.

Jahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten ¹	614	587	680	679	765	748	750	764	795	753
Anzahl Fälle ohne Anzeigen ²	260	292	265	275	300	287	292	277	266	123
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	874	897	945	954	1065	1035	1042	1041	1061	876
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt ³	1232	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469	1571	1421
Anzahl Fernhaltungen ⁴	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)	-	-

¹Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

²Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

³Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Kapitel 1.2).

⁴Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

³ Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18.

1.1. Polizeiliche Meldeformulare

Polizeiliche Meldeformulare sowie polizeiliche Rapporte zu häuslicher Gewalt (Einsätze vor Ort und Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten) enthalten eine Vielzahl von Informationen, welche nachstehend nummerisch zusammengefasst sind.

Bei schweren Straftaten und bei jugendlichen Tatusübenden kommen spezifische Prozesse zum Tragen. In diesen beiden Fällen werden keine Meldeformulare erstellt; entsprechend sind diese im Kapitel 1.1 nicht berücksichtigt.

1.1.1. Art des Einsatzes und angetroffene Situation

Auch im Jahr 2018 intervenierte die Polizei mehrheitlich in den Wohnungen der Betroffenen. Vor Ort trafen die Polizeimitarbeitenden unterschiedliche Situationen an. Manchmal hatte sich der Streit bereits beruhigt, teilweise war die Gewalteskalation noch akut. Nicht selten war auch die Wohnung verwüstet. Oftmals traf die Polizei auf Verletzte unterschiedlichen Schweregrades. In vielen Fällen waren die Betroffenen sichtlich gezeichnet durch die erfahrene Gewalt; die Opfer – Kinder und Erwachsene – waren häufig stark verängstigt oder standen unter Schock

Die meisten Betroffenen waren froh, dass die Polizei eingriff. Einige Täter, aber auch Opfer, reagierten aber auch negativ auf die Polizeiintervention – dies häufig unter Alkoholeinfluss – und griffen Polizeimitarbeitende verbal oder körperlich an oder leugneten den Vorfall.

Knapp 200 Opfer meldeten sich auf einem Polizeiposten, um die Polizei über erlebte häusliche Gewalt zu informieren (meist zwecks Anzeige).

Die Opfer erlitten unterschiedlichste Formen von Gewalt: u.a. Würgen, (Mord-)Drohungen (auch Androhung eines Suizids), Stalking, Beschimpfungen, Schläge, Kratzen, Beissen und Einsperren. Die meisten gewaltausübenden Menschen traktierten ihre Opfer mit Händen und Füßen, ca. jeder Achte verwendete eine Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand. Nebst Messer und Schusswaffen⁴ kamen auch Besen, Pfannen, Gürtel oder anderes zum Einsatz.

Eifersucht, Unstimmigkeiten bei der Kindererziehung, Geldsorgen, Überforderung, Alkohol, Veränderungen der Familiensituation z.B. durch eine Geburt, Krankheit und Besuchsrechtsstreitigkeiten waren auch im Jahr 2018 häufige Auslöser für häusliche Gewalt.

⁴ In der vorliegenden Statistik wurde – anders als in den Vorjahren – eine Schusswaffe nur dann erhoben, wenn diese auch innerhalb der Tat zum Einsatz kam. Dies kann in Form einer Androhung, effektiver Bedrohung oder sogar dem Gebrauch der Waffe sein.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Zwei Drittel aller Polizeiiinterventionen fand in den beiden Städten Bern und Biel statt.

Am meisten Interventionen, im Verhältnis zur Bevölkerung, verzeichnete erneut der Verwaltungskreis Bern-Mittelland. Nach dem Anstieg der Fälle von 30 Interventionen im Jahr 2016 auf 53 Fälle im 2017, registrierte der Verwaltungskreis Jura bernois erneut 53 Fälle im 2018 und blieb somit unverändert.

Verwaltungskreise	Anteil Bevölkerung in Prozenten ¹	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	100%
Bern-Mittelland	40%	54%
Biel-Bienne	10%	13%
Emmental	9%	6%
Frutigen-Niedersimmental	4%	2%
Interlaken-Oberhasli	5%	3%
Jura bernois	5%	7%
Oberaargau	8%	5%
Obersimmental-Saanen	2%	1%
Seeland	7%	4%
Thun	10%	7%

¹Stand 31.12.2018, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 14; Gesamtbevölkerung = 1'031'126 Personen; Total Fälle = 721. Prozent wurden gerundet.

Tabelle 3: Zeitpunkt der Polizeiiinterventionen

Jede fünfte Intervention fand in der Nacht statt, wobei es - wie bereits im Jahr 2017 - an den Wochenenden nicht zu mehr Polizeieinsätzen kam als unter der Woche.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
Wochentage		
Montag bis Freitag	518	72%
Samstag / Sonntag	203	28%
Tageszeit		
Tag	578	80%
Nacht (22-06 Uhr)	143	20%
keine Angabe	3	0%

Tabelle 4: Meldende Person

Am häufigsten alarmierte das Opfer die Polizei, meist per Notruf. Opfer, die eine Anzeige auf dem Polizeiposten machten, taten dies teilweise in Begleitung von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Opferhilfe-Beratungsstellen oder Verwandten.

In 13% der Fälle riefen Nachbarn die Polizei zu Hilfe. Auch Fachpersonen verschiedener Institutionen und Berufsfeldern meldeten der Polizei, mehrheitlich in Absprache mit den Opfern, regelmässig häusliche Gewalt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
Opfer	263	36%
Beschuldigte Person	11	2%
Opfer/Beschuldigte (bei unklarer Rollenverteilung)	205	28%
Familienmitglied(er)	43	6%
Kind(er)	18	2%
Nachbarn	92	13%
andere	86	12%
keine Angabe	3	0%

Tabelle 5: Wiederholungstaten und -gefahr

Intervenierte die Polizei wiederholt im gleichen familiären Kontext wegen häuslicher Gewalt oder berichtet eine betroffene Person, dass es bereits vorher zu Gewalt kam, wird diese als Wiederholungstat registriert. Immer wieder geben Opfer bei der Polizei an, dass sie bereits längere Zeit, teilweise mehrere Jahre, häusliche Gewalt erfahren. Auch gibt es aber Fälle, in denen die Polizei beim ersten Vorfall involviert wird.

Unabhängig davon, ob der Vorfall als Wiederholungstat eingestuft wurde oder nicht, geben die Polizeimitarbeitenden, u.a. gestützt auf die während der Intervention gesammelten Eindrücke, eine Einschätzung ab ob eine Wiederholungsgefahr besteht. Diese Einschätzung ist insb. für die nachsorgenden Behörden wichtig. Im Jahr 2018 ging die Polizei in knapp der Hälfte der Fälle von einer Wiederholungsgefahr aus.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
Fall mit Wiederholungstat	544	75%
Fall mit Wiederholungsgefahr	306	42 %

Tabelle 6: Gewaltkonstellation

Bei über der Hälfte der Fälle wurde die Gewalttat als einseitige Gewalt registriert, wobei die Tatperson zu einem sehr grossen Teil männlich war (91%). Bei Fällen, in denen von gegenseitiger Gewalt ausgegangen wurde oder Fällen, deren Sachverhalt nicht geklärt werden konnte, ist zwischen drei unterschiedlichen Konstellationen zu unterscheiden:

- Bei einigen Betroffenen schlugen beide Parteien im gleichen Masse zu, häufig unter Alkoholeinfluss.
- Teilweise setzte sich das Opfer zur Wehr und wandte dabei auch Gewalt an.
- Bei einigen Polizeiinterventionen waren die Aussagen der Beteiligten so widersprüchlich, dass die Polizei vor Ort die Rollen *Tatperson* oder *Opfer* nicht klar zuordnen konnte.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei gegenseitiger Gewalt die Gewaltart nicht differenziert erfasst oder unterschiedlich gewichtet wird.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
einseitige Gewalt	409	57%
gegenseitige Gewalt / Sachverhalt unklar	312	43%

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

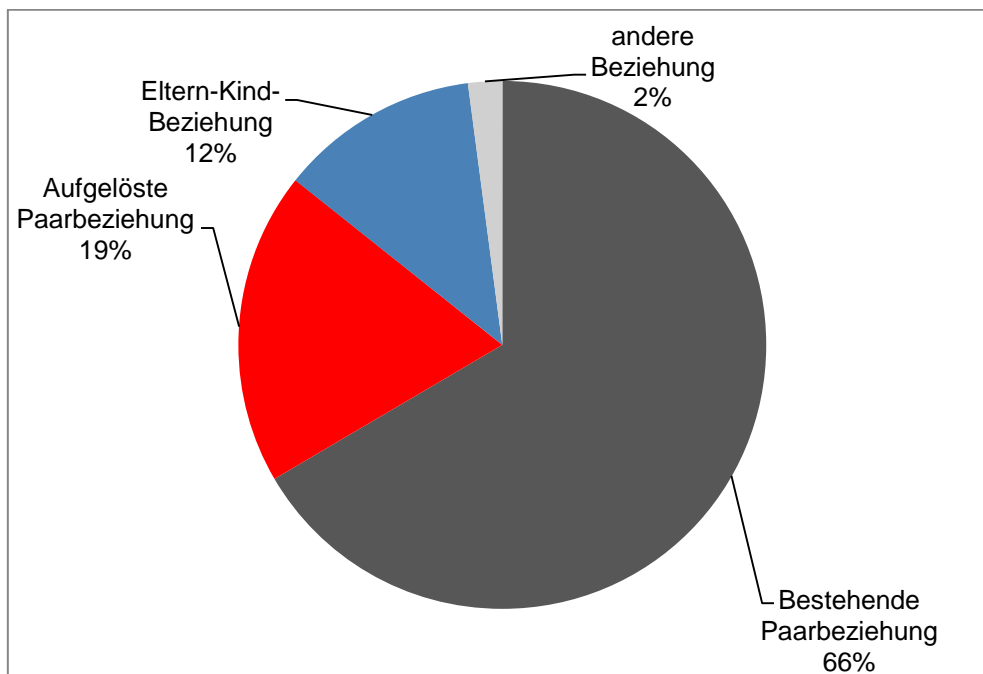
Mehrheitlich wurde die Polizei tätig bei Gewalt in bestehender Paarbeziehung von Erwachsenen. Gewaltvorfälle in aufgelösten Paarbeziehungen waren teilweise eine Fortsetzung der Gewalt, d.h. es gab bereits häusliche Gewalt vor der Trennung, teilweise kam die Gewalt erst mit der Trennungssituation. Letztere umfasste insbesondere Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen mittels digitalen Medien.

In Eltern-Kind-Fällen waren bei 60 von 88 Interventionen minderjährige Kinder betroffen.

- Mehrheitlich waren die minderjährigen Kinder die Opfer.
- In einigen Fällen waren die Kinder aber auch die gewaltausübende Partei, wobei sich die Gewalt meist gegen die Mutter richtete.
- Zuletzt gab es auch Fälle von gegenseitiger Gewalt zwischen Jugendlichen und Eltern.

In 28 Fällen handelte es sich um häusliche Gewalt zwischen Eltern, resp. einem Elternteil, und einem erwachsenen Kind. Risikofaktoren sind hier Abhängigkeiten, finanziellen Probleme, Suchterkrankungen oder Erkrankungen, die zu einer Mehrbelastung und Überforderung führen.

Die Kategorie *andere Beziehungen* beinhaltet am häufigsten Gewaltvorfälle zwischen Geschwistern.



1.1.2. Beteiligte Personen

Tabelle 7: Nationalität der Beteiligten

Unter den Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind sowohl Leute, die keine Landessprache sprechen, wie auch Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, jedoch eine andere Staatszugehörigkeit haben.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft	233	32%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft	259	36%
Binational	223	31%
keine Angabe	6	1%

Tabelle 8: Opfer nach Geschlecht und Alter

Wie in den Vorjahren war die Mehrheit der Opfer einseitiger Gewalt zwischen 25 und 49 Jahre alt (63%) und weiblich (88%).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	409 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	358	88%
männlich	50	12%
keine Angabe	1	0%
Alter		
4-6 Jahre	8	2%
7-12 Jahre	10	3%
13-15 Jahre	14	2%
16-17 Jahre	7	12%
18-24 Jahre	49	12%
25-34 Jahre	123	30%
35-49 Jahre	137	33%
50-64 Jahre	50	12%
65+	7	2%
Keine Angabe	4	0%

¹Basis: Fälle einseitiger Gewalt (n=409)

Tabelle 9: Beschuldigte Personen nach Geschlecht und Alter

Wenngleich die Anzahl Vorfälle einseitiger Gewalt tiefer war als 2017, blieb die Häufigkeitsverteilung tendenziell gleich. Testpersonen waren in 91% dieser erfassten Fälle männlich.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	409 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	35	9%
männlich	374	91%
Alter		
7-12 Jahre	2	0%
13-15 Jahre	4	1%
16-17 Jahre	0	0%
18-24 Jahre	25	6%
25-34 Jahre	132	32%
35-49 Jahre	179	44%
50-64 Jahre	59	14%
65+	6	1%
keine Angabe	2	0%

¹Basis: Fälle einseitiger Gewalt (n=409)

Tabelle 10: Alkohol und Drogen

Suchtmittelkonsum kann häusliche Gewalt begünstigen. Auch im 2018 berichteten Opfer, dass es insb. dann zu Gewaltanwendung kam, wenn die tatusübende Person alkoholisiert war. Vermuten Polizeimitarbeitende bei Einsätzen häuslicher Gewalt, dass Alkohol oder andere Suchtmittel im Spiel sind, führen sie entsprechende Tests durch. In 25% der Fälle häuslicher Gewalt, zu denen die Polizei 2018 ausrückte, wurde entweder bei der Tatperson oder beim Opfer Suchtmittelkonsum nachgewiesen.

Gerade wenn Kinder (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt sind, stellt eine solche Dualproblematik einer wichtigen Bezugsperson für die Kinder eine doppelte Belastung dar.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	721	100%
Fälle mit Alkohol und/oder Drogen	177	25%
Fälle mit Alkohol	136	19%
Fälle mit Drogen	22	3%
Fälle mit beidem	19	3%
Fälle mit Beteiligten unter Alkohol-/Drogeneinfluss	177	25% ¹
Beide beteiligten Personen	52	7%
Beschuldigte Person	62	9%
Opfer	9	1%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	54	7%

¹ Prozent gerundet.

1.1.3. Kinder

Mindestens 730 Kinder lebten im Jahr 2018 in Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt eingreifen musste. In 83% der Fälle waren die Kinder während des Polizeieinsatzes anwesend, teilweise haben gar sie die Polizei über den Notruf alarmiert (in 18 Fällen) oder waren direkt in die Gewalthandlung involviert, z.B. wenn sie versuchten das Opfer zu schützen oder wenn von diesem auf dem Arm gehalten wurden. Ein grosser Teil der anwesenden Kinder war sehr jung; 480 Kinder (66%) waren zwischen 0 und 12 Jahre alt.

Ein Teil der Kinder fand mit ihren Müttern Schutz in einem Frauenhaus. Zudem waren auch im Jahr 2018 zahlreiche Kinder von Trennungsgewalt betroffen, bspw. bei der Übergabe der Kinder im Rahmen des Besuchsrechts, was eine doppelte Belastung für die Kinder darstellt.

Tabelle 11: Interventionen mit Minderjährigen in Familien

Wenngleich der Polizeieinsatz Kinder verunsichern kann, trägt er langfristig zu der Verbesserung ihrer Situation bei. Polizeiitarbeitende informieren die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, wenn sie anlässlich eines Einsatzes feststellen, dass Kinder mitbetroffen sind von häuslicher Gewalt. Die KESB wiederum prüft, ob und wenn ja, welche Hilfe die Kinder und ihre Familien mit Blick auf das Kindeswohl benötigen.

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt	721	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	429	60%
Übrige Interventionen	292	40%

Tabelle 12: Art der Betroffenheit der Minderjährigen

Auch im Jahr 2018 war die Mehrheit der Kinder von Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen mitbetroffen.

Waren Kinder direkt in die Gewalthandlungen involviert, waren sie mehrheitlich Opfer.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	450	100%
Minderjährige Kinder sind mitbetroffen	388	86%
Minderjährige sind Opfer	45	10%
Minderjährige Kinder sind beschuldigte Personen	17	4%

Tabelle 13: Interventionen mit Minderjährigen: Gewaltkonstellationen

Bei den Fällen, bei denen die Kinder direkt angegriffen wurden, handelte es sich am häufigsten um Gewalt gegen die Mutter und die Kinder.

Zu den anderen Fällen gehörten u.a. Situationen, in denen verschiedene Familienmitglieder gegen ein Kind gewalttätig wurden.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	450	100%
Paargewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen	377	84%
Paargewalt mit gleichzeitiger Gewalt gegen Minderjährige	24	5%
Gewalt von Eltern/Bezugspersonen gegen Minderjährige	21	5%

Gewalt von Minderjährigen gegen Eltern/Bezugspersonen	7	2%
Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern/Minderjährigen	8	2%
andere Fälle	13	3%

Tabelle 14: Interventionen mit Minderjährigen: Anzahl Kinder pro Familie

Im Jahr 2018 traf die Polizei bei ihren Interventionen wegen häuslicher Gewalt auf insgesamt 731 Kinder. Mehrheitlich lebten 1 bis 2 Kinder in den betroffenen Familien.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	429	100%
1 Kind in der Familie	204	48%
2 Kinder in der Familie	142	33%
3 Kinder in der Familie	48	11%
4 Kinder in der Familie	14	3%
5 Kinder in der Familie	3	1%
6 Kinder in der Familie	2	0%
keine Angabe (mind. 1 Kind)	16	4%
Anzahl minderjährige Kinder total	731	

Tabelle 15: Interventionen mit Minderjährigen: Alter der Kinder

Mehrere Paare gaben auch im Jahr 2018 gegenüber der Polizei an, dass die Gewalt mit der Geburt eines Kindes begonnen habe.

	Anzahl	Prozent
Kinder gesamt	731	100%
bis 3 Jahre	166	23%
4-6 Jahre	118	16%
7-12 Jahre	196	27%
13-15 Jahre	93	13%
16-17 Jahre	46	6%
18 Jahre (2017 volljährig geworden)	114	2%
keine Altersangaben	65	13%

1.1.4. Ergriffene Massnahmen und Meldungen

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden den beteiligten Personen abgenommen. In seltenen Fällen und bei andauerndem Angriff auf das Opfer oder gegen Polizeimitarbeitende wird die gewaltausübende Person arretiert. Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder auf dem Polizeiposten zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Falls angezeigt wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Mass-

nahmen oder Zuführen in Notfallpsychiatrie) und das weitere Vorgehen wird durch die Polizei-mitarbeitenden vor Ort festgelegt, bspw. ob eine Wegweisung oder Fernhaltung gesprochen oder ob bei akuter Gefährdung die gewaltausübende Person für max. 24h in Gewahrsam genommen wird. Weiter wird mit dem Opfer geschaut, ob dieses für einen besseren Schutz in ein Frauenhaus begleitet werden möchte. Zudem involvieren Polizei-mitarbeitende verschiedene Stellen und Behörden, insb. auch zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Opferhilfeberatungsstellen (vgl. Kapitel 2). Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

Im Jahr 2018 ermittelte die Polizei im Kontext von häuslicher Gewalt in 614 Fällen (insg. 1232 Straftaten) und rapportierte an die Staatsanwaltschaft. Die Mehrheit der Opfer verlangte jedoch gestützt auf Artikel 55a StGB die Einstellung des Verfahrens (vgl. Kapitel 2.3).

Tabelle 16: Medizinische Massnahmen

Zu den medizinischen Massnahmen gehören nicht nur die Versorgung von Verletzungen, die meist in Notfallstationen von Spitälern stattfindet (insb. Rissquetschwunden, Brüche und Schnittverletzungen), sondern auch psychiatrische Hilfe, die Dokumentation von Verletzungen und die Nachbetreuung nach häuslicher Gewalt durch den Hausarzt oder die Hausärztin (z.B. bei unspezifischen Schmerzen als Folge der Gewalt).

	Anzahl	Prozent
Gesamt aller Fälle häuslicher Gewalt	721	100%
Fälle mit medizinischen Massnahmen	161	22%
Beide beteiligten Personen	16	2%
Opfer	70	10%
Beschuldigte Person	19	3%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	56	8%

Tabelle 17: Externe Unterbringung

Nach dem Grundsatz „Wer schlägt, geht“ und wenn es die Situation verlangt, wird die gewaltausübende Person extern untergebracht, teilweise auch auf freiwilliger Basis.

Eine Vielzahl von Frauen mit und ohne Kinder suchten auch im 2018 in einem Frauenhaus Schutz (vgl. Punkt 3.1.2). Wenige der Opfer mussten hospitalisiert werden oder traten in eine psychiatrische Klinik ein.

Kinder kamen direkt nach der Polizeiintervention teilweise vorübergehend bei Grosseltern oder Nachbarn unter; in einer begrenzten Anzahl Fällen kam es zu Fremdplatzierungen.

	Anzahl	Prozent
Interventionen gesamt	721	100%
Externe Unterbringung Opfer / beteil. Person	139	19%
Externe Unterbringung beschuldigte Person / beteil. Person	233	32%
Keine Angaben	4	0.6%
Interventionen mit Minderjährigen	429	100%
Externe Unterbringung Minderjähriger	67	16%
Keine Angabe	33	8%

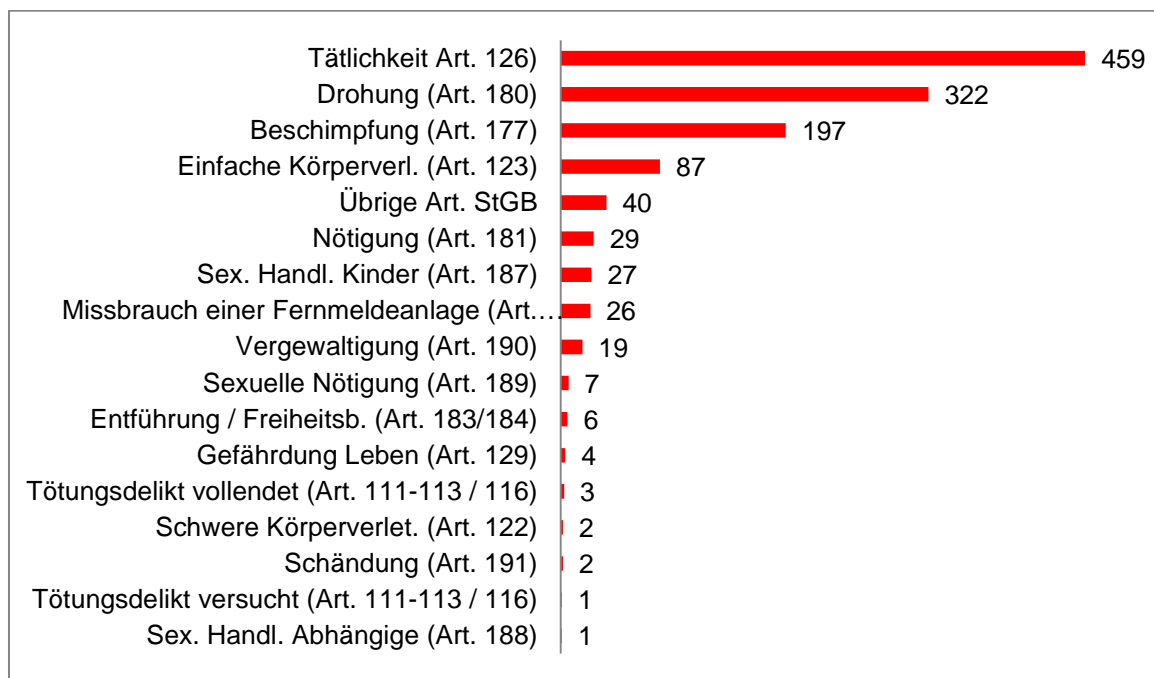
1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik

In diesem Kapitel sind alle Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2018 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet haben. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel

- ist diese Statistik nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden) und
- sind auch die schweren Delikte berücksichtigt, nicht aber die verbalen Auseinandersetzungen.

Wie im Vorjahr kamen Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung am häufigsten vor. 3 Personen wurden im Jahr 2018 durch eine Angehörige oder einen Angehörigen getötet, 2 wurden schwer verletzt.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Neuenburg 2019

Tabelle 18: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2017	2018	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1156	1232	7%
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	6	3	-50%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	0	1	-
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	3	2	-33%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	82	87	6%
Tätlichkeiten (Art. 126)	432	459	6%
Gefährdung Leben (Art. 129)	4	4	0%
Beschimpfung (Art. 177)	173	197	14%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	27	26	-4%
Drohung (Art. 180)	287	322	12%
Nötigung (Art. 181)	49	29	-41%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	5	6	20%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	19	27	42%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	1	-
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	9	7	-22%
Vergewaltigung (Art. 190)	21	19	-10%
Schändung (Art. 191)	0	2	-
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ⁵	39	40	3%

© BFS, Neuchâtel 2019

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 26 Prozent dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

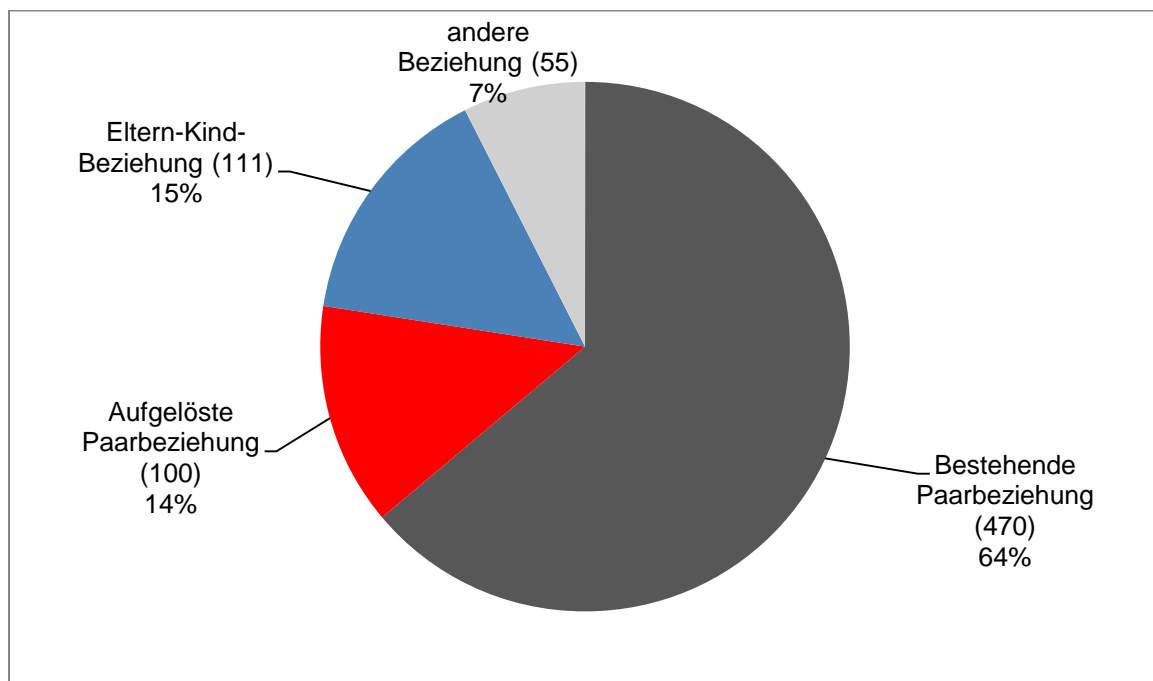
Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigten und geschädigten Person verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

⁵ Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Abs.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Tabelle 19: Mehriährige Entwicklung der Straftaten

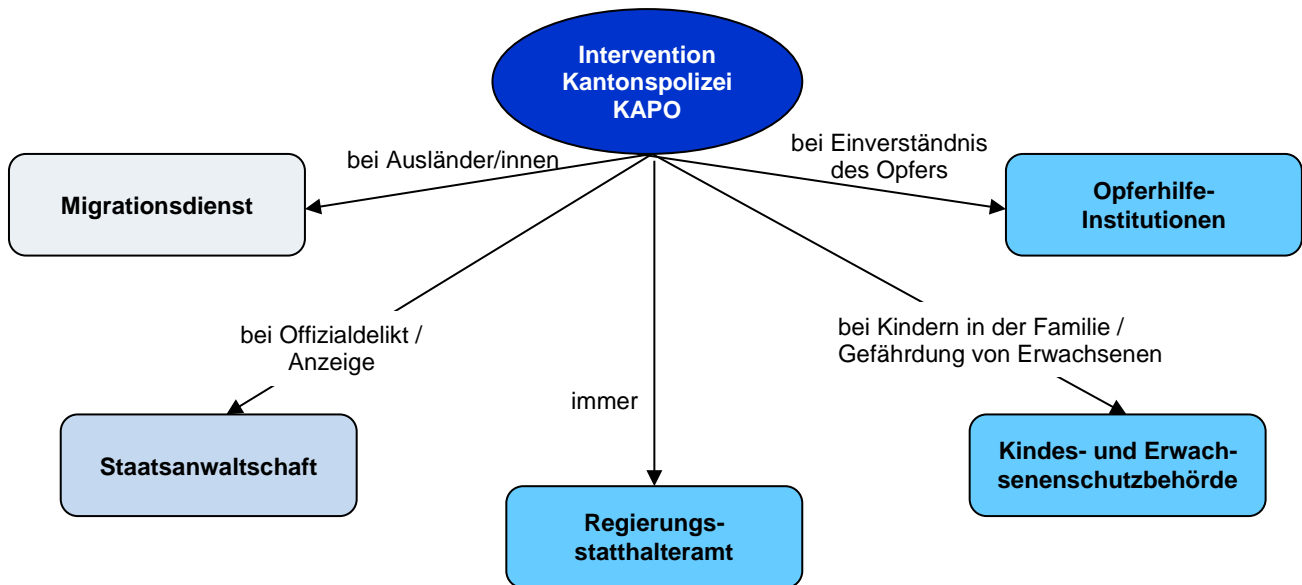
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1417	1556	1464	1470	1348	1285	1318	1335	1156	1232
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	2	2	5	3	5	3	2	1	6	3
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	4	4	1	0	1	2	6	3	0	1
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	4	6	11	4	7	3	4	5	3	2
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	122	159	154	117	117	110	111	139	82	87
Tätlichkeiten (Art. 126)	504	554	514	519	456	430	443	449	432	459
Gefährdung Leben (Art. 129)	15	14	11	10	1	2	4	7	4	4
Beschimpfung (Art. 177)	134	160	141	183	156	161	188	177	173	197
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	69	43	51	43	59	60	40	23	27	26
Drohung (Art. 180)	391	415	361	400	388	318	330	334	287	322
Nötigung (Art. 181)	67	66	77	66	45	55	58	59	49	29
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	21	14	15	12	18	10	9	10	5	6
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	23	20	29	13	28	24	33	46	19	27
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	3	2	0	0	0	0	0	1
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	11	25	14	17	3	12	13	6	9	7
Vergewaltigung (Art. 190)	13	24	22	23	25	33	20	25	21	19
Schändung (Art. 191)	4	2	1	5	1	1	2	2	0	2
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	33	48	54	53	28	61	55	49	39	40

Grafik 3: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern-Kind“ gezählt.

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34.

Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 1.1) übermittelt die Polizei dem jeweils zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat. Ist das Opfer einverstanden, wird weiter eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht. Bei Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn Ausländer/innen betroffen sind und eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Bei Interventionen in der Stadt Bern werden zudem alle Meldeformulare der Polizei an die städtische Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung geschickt, welche proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt.

2.1. Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr:

Einerseits sind sie für die insgesamt 9 regionalen und interdisziplinären runden Tische häusliche Gewalt verantwortlich, die zum Ziel haben innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem.

Andererseits führen die Regierungsstatthalter/innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täteransprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft oder Frauenhäuser oder Informationen durch Nachbarn oder den betroffenen Personen selbst zu Täteransprachen führen. Dabei wägen die Regierungsstatthalter/innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täteransprache in der aktuellen Situation sinnvoll ist.

Im Rahmen der Täteransprachen werden die Vorkommnisse während der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben - oft die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die meisten Beteiligten sind nach der Täteransprache dankbar für das Gespräch.

Nach der Durchführung der Täteransprache verpflichtet sich die betroffene Person nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu erstatten. Erfolgt keine Meldung, so fragen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter nach.

Tabelle 20: Anzahl Täteransprachen

Im Jahr 2018 entschieden sich die Regierungsstatthalter/innen in 43% der Fälle, die ihnen gemeldet wurden, und oftmals in Rücksprache mit weiteren involvierten Stellen, für eine Täteransprache. 86% der Personen, die zu einem Gespräch eingeladen wurden, nahmen den Termin wahr.

	Polizei- meldungen	für Täteran- sprachen selek- tionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteranspra- chen durchgeführt wurden	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Gesamt	657	284	245 (86%)	36 (16,21%)
Bern-Mittelland	364	185	155	27
Biel/ Bienne	78	52	48	4
Emmental	40	2	2	0
Frutigen-Niedersimmental	14	9	9	0
Interlaken-Oberhasli	19	5	4	1
Jura bernois	31	8	5	3
Oberaargau	35	13	12	1
Obersimmental-Saanen	4	1	1	0
Seeland	32	0	0	0
Thun	40	9	9	0

Tabelle 21: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit dem Opfer geführt. Paargespräche finden insb. dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

	Total	mit be- schuldigter Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (also 2 Ge- spräche pro Fall)
Gesamt	234	214	66	18
Bern-Mittelland	155	155	53	12
Biel/ Bienne	48	41	4	3
Emmental	2	2	0	0
Frutigen-Niedersimmental	9	3	5	0
Interlaken-Oberhasli	4	2	2	0
Jura bernois	3	1	0	2
Oberaargau	12	9	2	1
Obersimmental-Saanen	1	1	0	0
Seeland	0	0	0	0
Thun	9	8	1	0

Tabelle 22: Setting Täteransprache: Anzahl Personen seitens RSTA

Die Täteransprachen werden je nach Komplexität des Falles sowie entsprechend erwartetem Widerstand seitens der Tatperson von einer oder zwei Vertreter/innen des zuständigen Regierungsstatthalteramtes und / oder mit dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin persönlich durchgeführt.

	Total	1 Person seitens RSTA	2 Personen seitens RSTA	mit RegierungsstatthalterIn persönlich
Gesamt	245	138	78	139
Bern-Mittelland	155	121	44	78
Biel/ Bienne	48	9	0	39
Emmental	2	2	0	2
Frutigen-Niedersimmental	9	1	8	8
Interlaken-Oberhasli	4	4	0	4
Jura bernois	5	0	5	0
Oberaargau	12	0	12	4
Obersimmental-Saanen	1	1	0	0
Seeland	0	0	0	0
Thun	9	0	9	4

Tabelle 23: Durchschnittliche Dauer der Täteransprache

Die Dauer der Gespräche ist abhängig der konkreten Umstände; Paargespräche oder komplexe Situationen benötigen i.d.R. mehr Zeit.

	bis 30 Minuten	30-60 Minuten	über 60 Minuten
Gesamt	63	140	6
Bern-Mittelland	21	128	6
Biel/Bienne	42	10	0
Emmental	0	2	0
Frutigen-Niedersimmental	3	4	2
Interlaken-Oberhasli	4	0	0
Jura bernois	0	5	0
Oberaargau	3	7	2
Obersimmental-Saanen	1	0	0
Seeland	0	0	0
Thun	5	4	0

Tabelle 24: Massnahmen

Im Jahr 2018 wurden 186 Massnahmen vereinbart, darunter Gewalt- oder Suchtberatungen aber auch Überprüfungen von Trennungsvereinbarungen oder der Einbezug der KESB.

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Gesamt	186	13	4	49	62	58
Bern-Mittelland	155	2	0	46	58	51
Biel/ Bienne	11	6	3	0	2	1
Emmental	2	0	0	0	0	1
Frutigen-Niedersimmental	7	1	1	1	2	2
Interlaken-Oberhasli	1	1	0	0	0	0
Jura bernois	2	0	0	2	0	0
Oberaargau	5	1	0	0	1	3
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	0	0	0	0	0	0
Thun	3	2	0	0	1	0

2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder involviert sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder resultieren. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindeswohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese falls angezeigt und möglich die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann (Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung, Beistandschaften etc.). Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die KESB gestützt auf Art. 23 Abs. 2 KESG eng mit den Regierungsstatthalterämtern zusammen, denen hier eine führende bzw. koordinierende Rolle zukommt.

2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden.

Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaften können generell in drei Kategorien eingeteilt werden:

Kategorie 1:

In Fällen, die ausschliesslich Antragsdelikte enthalten und bei denen das Opfer einen Strafantrag gestellt hat (insb. einfache Tötlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person i.d.R. gemeinsam zu einer Verhandlung vor mit dem Ziel, einen Vergleich nach Art. 316 StPO zu erwirken.

Kategorie 2:

Bei Vorliegen von Delikten bei welchen nach Art. 55a StGB das Verfahren sistiert werden kann (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung), führt die Staatsanwaltschaft mehrheitlich auch dann Einvernahmen mit der beschuldigten Person und dem Opfer durch, wenn das Opfer bereits bei der Polizei einen Antrag auf Sistierung im Sinne von Art. 55a StGB gestellt hat. Im Rahmen dieser Einvernahmen erhebt die Staatsanwaltschaft Beweise und überprüft ob das Ersuchen um Sistierung auf Freiwilligkeit basiert. Gleichzeitig werden die Einvernahmen i.d.R. genutzt, um der gewaltausübenden Person nochmals zu verdeutlichen, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird und um sowohl Tatperson wie auch Opfer zu ermutigen, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Nahezu alle sistierten Verfahren werden nach Ablauf der Frist von 6 Monaten gemäss Art. 55a Abs. 3 StGB eingestellt.

Kategorie 3:

In Fällen häuslicher Gewalt für die keine Sistierungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB besteht (gewisse Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung, Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung), beeinflusst die Tatsache, dass diese Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt begangen worden sind, das Strafverfahren nicht.

2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Opfer können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Wobei die entsprechenden Schutzmassnahmen bei verheirateten Personen im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet werden können.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert. Schätzungen zufolge wurden im Kanton Bern in gut 50 Zivilverfahren Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beantragt, teilweise bei bereits zuvor bestehenden polizeilich verfügten Massnahmen.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1. Opferhilfe

3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

An Opferhilfe-Beratungsstellen wenden sich Personen, die Opfer gewisser Straftaten wurden, um Unterstützung verschiedenster Art zu erhalten. Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, ohne dass die Gewalt polizeilich bekannt ist.

Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle mit den Opfern Kontakt auf, sofern diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung ihrer Daten an eine Opferhilfe-Institutionen zugestimmt haben. Im Jahr 2018 waren gem. polizeilichen Meldeformularen 36% der Opfer mit der Weiterleitung einverstanden.

Tabelle 26: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1'046 neue Fälle registriert und hierfür wurden insgesamt 4'123 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet.

	Neue Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	1046	4123,93
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	301	615,53 (1531)
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	450	1602
Vista Thun	Erw. / Kinder 267 / 28	Erw. / Kinder 912 / 88

3.1.2. Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengeordnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Tabelle 27: Anzahl Schutzsuchende

Im Jahr 2018 suchten im Kanton Bern insgesamt 171 Frauen mit 139 Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer stieg im Berichtsjahr mit 205 Schutzsuchenden in Bern und Thun weiter an. Die Auslastung in Biel blieb mit 105 Personen weiterhin hoch. Dies führte auch im Berichtsjahr dazu, dass schutzsuchende Frauen und Kinder regelmässig nicht aufgenommen werden konnten und vorübergehend z.B. in einem Hotel untergebracht werden mussten.

	Total		Frauen		Kinder	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Gesamt	310	308	171	149	139	159
Frauenhaus Bern und Thun	205	181	110	91	95	90
Frauenhaus Region Biel	105	127	61	58	44	69

Tabelle 28: Anzahl Übernachtungen

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 34,85 Nächten pro Frau, verzeichneten die Berner Frauenhäuser insgesamt 6'359 Übernachtungen.

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	6359	5873	34,85	36,02
Frauenhaus Bern und Thun	4591	4073	41,7	44,8
Frauenhaus Region Biel	1768	1800	28	27,5

3.2. Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Bei Interventionen im Kontext häuslicher Gewalt in der Stadt Bern übermitteln die Poizeimitarbeitenden die Kontaktangaben der Opfer an die städtische Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung. Dies auch ohne die explizite Zustimmung der betroffenen Person. Die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung kontaktiert Opfer nach dem Polizeieinsatz schriftlich und lädt sie zu einem Beratungsgespräch ein. Betroffene schätzen diesen proaktiven Ansatz. Im Jahr 2018 folgten 3% der Einladung nicht; weitere 8% sagten den Termin ab.

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich aber auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen.

243 Fälle häuslicher Gewalt führte die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung im Berichtsjahr insgesamt. In 23% handelte es sich um eine erneute Fallaufnahme, in 56% der Fälle waren Kinder in irgend einer Form involviert.

Tabelle 29: Erstkontakte mit Kontext häuslicher Gewalt

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Total Erstkontakte	243	257	100%	100%
Polizei	154	180	63%	70%
Selbstmeldungen	70	42	29%	16%
Sozialdienst	2	5	1%	2%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	8	10	3%	4%
andere	9	20	4%	8%

Tabelle 30: Täter-Opfer-Konstellationen bei häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Total Fälle	243	257	100%	100%
Tatperson Mann	140	158	58%	65%
Tatperson Frau	17	14	7%	3%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	35	35	14%	12%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	51	50	21%	20%

Seit 2010 bietet die Fachstelle auch Beratungen für von Stalking betroffene Menschen an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zu Vorfällen häuslicher Gewalt, melden sich von Stalking Betroffene grösstmehrheitlich selber direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurde im Jahr 2018 in 142 Stalkig-Fällen beraten. Die Fachstelle verbuchte dafür 781 Stunden Aufwand.

Grafik 4: Entwicklung der Stalking Fallzahlen ab 2013

Der Anteil von Ex-Partner-Stalking hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert.

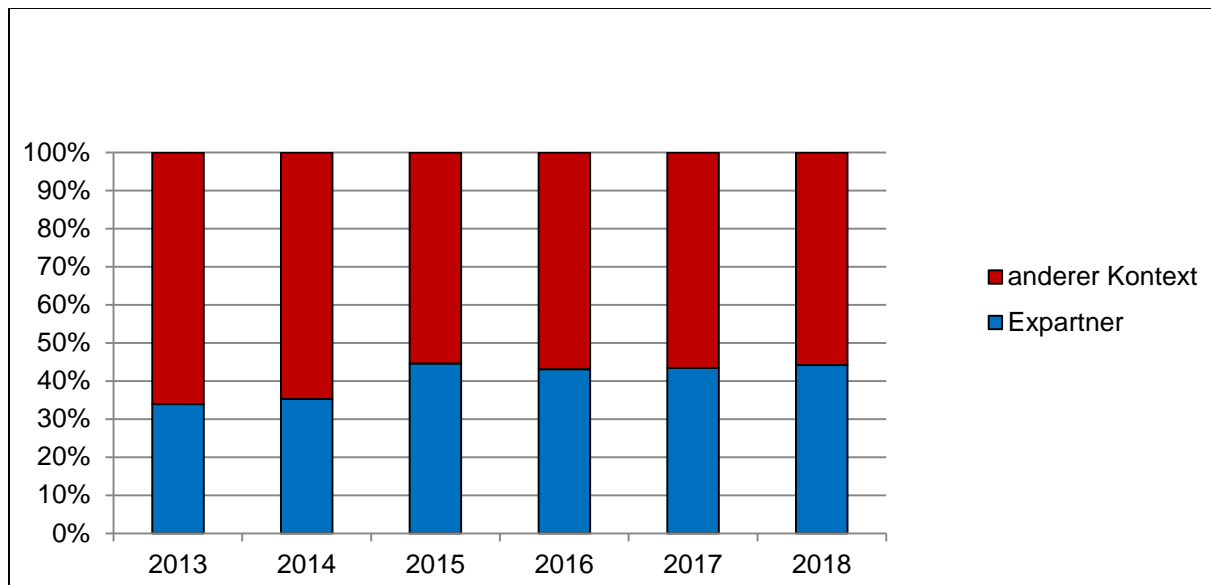


Tabelle 31: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Total Fälle	142	135	100%	100%
Ex-Partner	61	56	43%	43%
Intime Bekanntschaft	12	9	8%	7%
Familiärer Kontext	7	7	5%	6%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	62	63	44%	44%

3.3. Beratung für gewaltausübende Personen

Häusliche Gewalt hört erst auf, wenn die gewaltausübende Person ihr Verhalten ändert. Die grosse Mehrheit der Menschen, die Gewalt in der Familie anwenden, wünscht sich sehr, Konflikte ohne Gewalt lösen zu können. Doch ohne professionelle Anleitung schaffen es die meisten Gewaltausübenden nicht, ihr schädigendes Verhalten abzulegen.

Der Kanton Bern verfügt über ein teilweise subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt gegen Familienmitglieder oder Partner*Innen ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun. Im Jahr 2018 nahmen, wie auch im Vorjahr, insgesamt über 110 Personen mindestens eine persönliche Gewaltberatung in Anspruch.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt führt das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft und arbeitet mit denjenigen Personen, die nicht ins Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.

Nebst der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Menschen an.

Französischsprechende Personen können das Beratungsangebot des Service pour auteurs de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen).

3.3.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab. Zeigt sich, dass eine Beratung sinnvoll wäre und erfüllt die Person die Aufnahmekriterien⁶ des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, wird die Person möglichst rasch in die Gruppe integriert (Eintritt jederzeit möglich). Ist eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Simultanübersetzung wird von der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen compendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2018 mit 68 Klientinnen und Klienten (5 Frauen und 63 Männer) bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

- Mit 58 Personen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch.
- 3 Personen wurden direkt dem SAVC weitergegeben.
- Mit 7 Personen kam ein solches Gespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande: Einige Personen meldeten sich trotz schriftlicher Einladung und Nachfrage nie persönlich bei der Interventionsstelle; eine Person hatte bereits genügend Unterstützung durch andere Programme.

Tabelle 32: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen

Ein Teil der Personen meldeten sich selber (telefonisch), tlw. wohl aufgrund Ermutigung oder (nachdrücklicher) Empfehlung einer Behörde oder des Umfelds. So gaben im Jahr 2018 18 Personen an, von sich aus Kontakt mit der Interventionsstelle zwecks Gewaltberatung aufgenommen zu haben. Ein weiterer Personenkreis wurde von anderen Stellen und Behörden zu einer Gewaltberatung angemeldet.

⁶ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung)

	Anzahl An- meldungen	Anzahl geleiteter Gespräche	Anzahl direkt weitergege- bener Fälle	Anzahl nicht zustande ge- kommener Beratungen
Gesamt	68	58	3	7
selbst	18	15	0	3
Staatsanwaltschaft	8	8	0	0
Regierungsstatthalteramt	10	8	2	0
Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde KESB	24	20	0	4
Sozialdienste / Abklärungsdiens- te/ Jugendämter	7	7	0	0
Fremdenpolizei/ Migrationsbehör- de	0	0	0	0
Fachstelle Gewalt Bern	0	0	0	0
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	1	0	1	0

Tabelle 34: Im Rahmen der Abklärungsgespräche empfohlene / vereinbarte Massnahmen

Auch im Jahr 2018 lag der Anteil der Personen, die nach dem Abklärungsgespräch weiterführende Beratung in Anspruch nehmen, bei fast 90%. Die anlässlich des Abklärungsgesprächs vereinbarten Massnahmen wurden jeweils schriftlich festgehalten und von der betroffenen Person unterzeichnet, bspw. die vollständige Absolvierung des Lernprogramms.

	Anzahl
Total Klienten/ Klientinnen	58
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	36
Einzelberatung	18
Therapie	0
keine weiteren Massnahmen	4

3.3.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Beim Lernprogramm handelt es sich um ein Training in der Gruppe, in dem die Teilnehmenden unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen erweitern und sich emotionale und kognitive Fertigkeiten aneignen mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende und die Tataufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird. Dies hat einerseits den Vorteil, dass keine Wartezeiten entstehen und andererseits, dass Neueinsteigende von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Teilnehmenden profitieren können, die bereits länger das Lernprogramm besuchen.

In den letzten drei Jahren nahmen jeweils jährlich durchschnittlich etwa 50 Personen am Lernprogramm teil. Die wöchentlich stattfindenden Treffen wurden 2018 mit zwei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend).

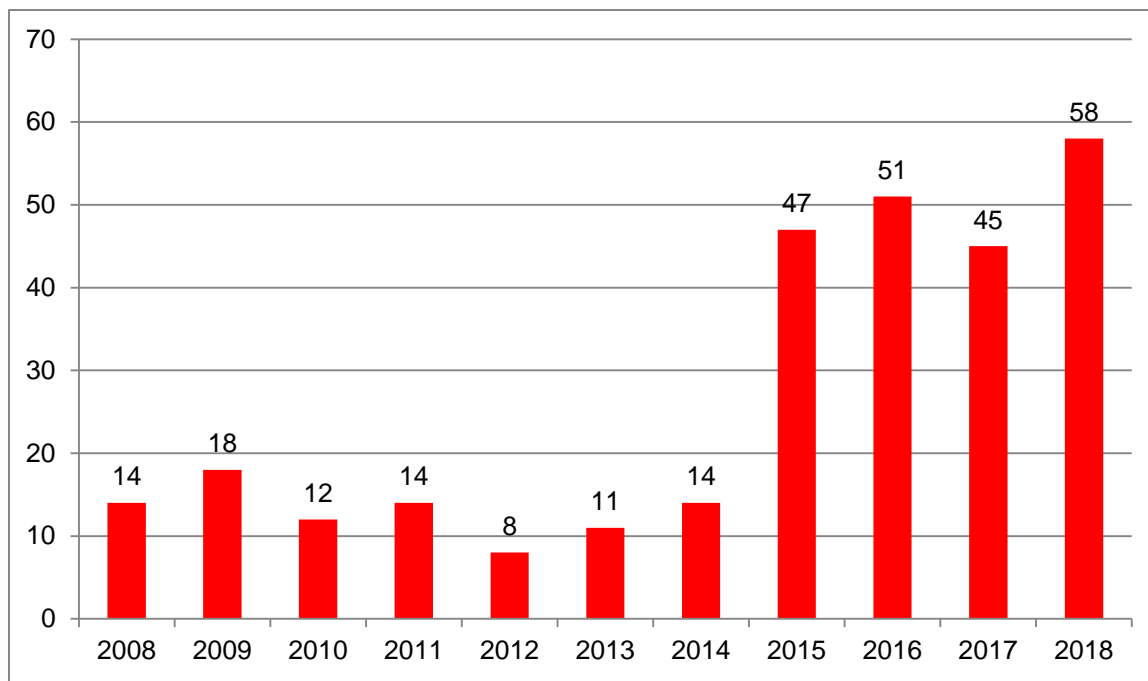


Tabelle 35: Anzahl Teilnehmende Lernprogramm

Aufgrund der rollenden Gruppen, nahmen im Jahr 2018 Teilnehmende am Lernprogramm teil, die bereits im Vorjahr eingestiegen waren.

	Anzahl
Gesamt	58
Teilnehmende mit Beginn im 2017	25
Teilnehmende mit Beginn im 2018	33

Tabelle 37: Stand der Teilnehmenden Ende 2018

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmenden einiges ab: Sie müssen bereit sein, sich auch schwierigen Themen zu stellen und wöchentlich Zeit für den Kursbesuch einzusetzen. Nicht alle Teilnehmenden des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm bis zum Schluss regelmässig zu besuchen.

	Anzahl
Gesamt	58
regulär abgeschlossen	22
abgeschlossen nach Verlängerung	1
abgebrochen	15
Fortsetzung im Jahr 2019	20

3.3.3. Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Von 58 Personen begleitete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 18 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting. Es handelte sich dabei um 14 Männer, die auf eine Übersetzung angewiesen waren, sowie um vier Frauen.

3.3.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatricentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot.

Im 2018 nahmen 38 Betroffene eine Beratung beim SAVC in Anspruch; 9 kamen aus dem Kanton Bern. 4 Personen aus dem Kanton Bern waren bereits 2017 beim SVAC in Beratung, 5 kamen im Berichtsjahr dazu.

Tabelle 43: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2018

Von den neuen Klienten wurden vier Personen durch eine Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet, eine Person hatte sich über eine andere Stelle angemeldet. Auf eigene Initiative hat sich im Jahr 2018 niemand zwecks Beratung gemeldet.

	Anzahl
Total Aufnahmegespräche	5
selbst	0
Regierungsstatthalteramt	3
Staatsanwaltschaft	0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Andere Zuweisung	1

Die 9 Personen haben in einem Total von 38 Beratungseinheiten – Einzel- und Gruppentherapie – teilgenommen.

- Mit allen fünf neuen Personen wurde ein Aufnahmegespräch geführt.
- 3 Klienten wurden behördlich verpflichtet 5 Sitzungen im Einzelsetting wahrzunehmen.
- 3 Gespräche nach Abschluss des Programmes haben stattgefunden: eines nach 3, eines nach 6 und eines nach 12 Monaten nach Programmabschluss der jeweiligen Person.
- Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst 2 bis 3 Erstgespräche, 21 Gruppenabende sowie 3 abschliessende Einzelgespräche.

3.3.5. Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Zum Dunkelfeld gehören diejenigen Personen, die wegen häuslicher Gewalt noch nie in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen. Viele der Menschen, die im Jahr 2018 wegen häuslicher Gewalt von der Fachstelle Gewalt Bern beraten wurden, haben also zuvor noch nie mit einer Fachperson über die Geschehnisse zu Hause gesprochen.

Die erste Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt häufig – wie auch beim Lernprogramm und dem SAVC - telefonisch. So gingen 161 Anrufe im Berichtsjahr auf der Hotline der Fachstelle ein; 24 Kontaktanfragen kamen via der Webseite.

Das Beratungsteam der Fachstelle Gewalt Bern begleitete im Jahr 2018 55 Klientinnen und Klienten - 37 Männer, 13 Frauen und 5 Jugendliche. Bei 40 Personen handelte es sich um Neuanmeldungen des Jahres 2018, wobei sich vermehrt junge Männer gemeldet haben.

Die Fachstelle leistete insgesamt 218 Beratungsstunden. Nebst Beratungen im Einzelsetting, hat die Fachstelle ein Angebot im Paarsetting erarbeitet und in ihren Praxisalltag integriert.⁷

⁷ Siehe Jahresbericht 2018 der Fachstelle Gewalt Bern, abrufbar unter www.fachstellengewalt.ch > ueber-uns > verein

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Tabelle 45: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

Im Jahr 2018 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 44 minderjährige Opfer beraten, wobei insgesamt 155,05 Beratungsstunden aufgewendet wurden (inkl. administrative Arbeiten, Vermittlung an anderen Fachstellen oder -personen). Pro Fall entspricht dies somit durchschnittlich 3,52 Beratungsstunden.

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	44	155,05
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	6	18,05
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	19	123
Vista Thun	19	14

4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Tabelle 46: Kinderberatung in Frauenhäusern

139 Kinder wurden im Berichtsjahr beraten, die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten. Durchschnittlich wurden 45,16 Beratungsstunden pro Kind aufgewendet.

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Gesamt	139	6278
Frauenhäuser Bern und Thun	95	2950
Frauenhaus Region Biel	44	3328

4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutet Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Zu ihrem Angebot gehören insbesondere die ambulanten und stationären Beurteilungen von Misshandlungen, Kriseninterventionen, Durchführung standardisierter Befragungen (auch im Auftrag von zivil- und strafrechtlichen Behörden), telefonische Bera-

tungen aussenstehender Fachleute (z.B. Lehrpersonen, Ärzte/Ärztinnen, usw.) sowie selten therapeutische Begleitung betroffener Kinder und deren Familien.

Im Jahr 2018 haben insgesamt 60 von 351 Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt.

Tabelle 48: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	60	73	100	100%
Geschlecht				
weiblich	31	39	51,7	53,4
männlich	29	34	48,3	46,6
Alter				
0+1 Jahre	4	7	7%	10%
2+3 Jahre	7	4	12%	6%
4+5 Jahre	8	11	13%	15%
6+7 Jahre	7	11	12%	15%
8+9 Jahre	4	5	7%	7%
10+11 Jahre	8	4	13%	5%
12+13 Jahre	1	8	2%	11%
14+15 Jahre	8	5	13%	7%
16+17+18 Jahre	1	2	2%	3%
keine Angaben	11	16	20%	22%

Tabelle 49: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	60	73	100%	100%
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	8	7	13%	10%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	7	12	7%	16%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	26	23	43%	32%
keine Angaben	19	31	32%	42%

Tabelle 50: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	60	73	100%	100%
Bei leiblichen Eltern	21	30	35%	41,1%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	21	28	35%	38,4%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	3	0	5%	0,0%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	4	2	6,7%	2,7%
In einer Institution	7	2	11,7%	2,7%
keine Angaben	4	11	6,7%	15,1%

Tabelle 51: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	60	73	100%	100%
Selbstmelder	5	5	5%	7%
Kinderklinik Inselspital	18	16	30%	22%
Andere Spitäler	2	4	3%	5%
Praktizierende Ärzte	3	8	5%	11%
KESB / Sozialdienste	15	12	25%	16%
Polizei / Staatsanwaltschaft	3	5	5%	7%
Schulen / Heime	10	17	17%	23%
Opferhilfe-Beratungsstellen	1	1	2%	1%
Andere	5	5	8%	7%

Tabelle 52: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

Insgesamt 75 Massnahmen ergriff oder empfahl die Kinderschutzgruppe basierend auf Abklärungen getätigt im Rahmen der Kinderschuttfälle des Jahres 2018. Im Vordergrund standen die Beratung von Fachpersonen („Helfende“) sowie der betroffenen Kinder und deren Familien. Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 9 Fällen empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen.

	Anzahl		Prozent	
	2018	2017	2018	2017
Gesamt	75	93	100%	100%
Beratung Fachpersonen	34	44	45%	47%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	10	15	13%	16%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	1	0	1%	0%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	1	1	1%	1%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	15	16	20%	17%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	0	1	0%	1%
Gefährdungsmeldung an KESB	2	3	3%	3%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	9	7	12%	8%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	2	1	3%	1%
Andere	1	2	1%	2%
Keine Massnahme	0	2	0%	2%

4.3. Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstellen im Kanton Bern erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Mit dem Thema häusliche Gewalt wird die Erziehungsberatung in unterschiedlicher Weise konfrontiert: Betroffene melden sich direkt im Rahmen einer Beratung oder einer Sprechstunde, noch bevor Strafanzeige erstattet worden ist. Wenn (noch) kein Verfahren eröffnet wurde, klärt die Erziehungsberatung, ob eine Beratung möglich und sinnvoll ist oder ob eine Triage an eine andere Stelle im Vordergrund steht (Polizei, Kinderschutzgruppe, Opferhilfe, Sozialdienste KESB, u.a.).

Den Beratungen liegt ein systemischer, prioritär opferzentrierter Ansatz zugrunde. Bei Beratungen geht es oft um Familien, in denen häusliche Gewalt vorkommt oder vorgekommen ist, und die trotzdem zusammen bleiben wollen oder um Familien, die nach Gewaltvorkommnissen getrennt sind und bei denen die Kinder zu beiden Eltern Kontakt haben.

5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von einem EU oder EFTA-Land kommen, erhalten ein Aufenthaltsrecht unter Umständen gestützt auf eine Ehe mit einem Schweizer / einer Schweizerin oder mit einem Ausländer / einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Die Auflösung dieser Ehe kann entsprechend Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben, also auf das Recht, ob eine Person in der Schweiz bleiben darf, da die sie kein eigenes zivilstandunabhängiges Aufenthaltsrecht hat.⁸

Im Rahmen einer Härtefallregelung kann bei Vorliegen von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Recht auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehen. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt glaubhaft machen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erlittene Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen, um einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu begründen.⁹ Bei der Beurteilung der Intensität der erlittenen Gewalt, wird den Arztberichten eine grosse Bedeutung beigemessen.

Zur Untersuchung der Praxis des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen in der Schweiz, die von ehelicher Gewalt betroffen sind, hat der Bundesrat das SEM beauftragt, einen Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri (vom 5. Mai 2015) betreffend der Regelung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG zu erstellen. Der Bericht wurde durch den Bundesrat am 4. Juli 2018 publiziert und zog eine grösstenteils positive Bilanz.¹⁰

Im Jahr 2018 wurden im Kanton Bern insgesamt 24 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

Tabelle 53: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt				
Migrationsdienst des Kt. Bern	7	1	3	3
Fremdenpolizei Stadt Bern	8	0	8	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	1	0	1	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	8	3	4	1

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung¹¹ zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.¹² Die Einhaltung der Vereinbarungen wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.¹³

⁸ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Okt. 2019.

⁹ Vgl. Art 50 AIG i.V.m. Art. 77 VZAE, sowie das Rundschreiben des SEM vom 12. April 2013 zu Ehelicher Gewalt.

¹⁰ Bereits ausführlicher erwähnt im Jahresbericht 2017 der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, S. 52.

¹¹ Vgl. Art. 9 ff. IntG.

¹² Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012.

¹³ Vgl. Art. 62 f. AIG.